Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die dienerschaftliche Verfassung des Großherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung Carlsruhe, 1809

XXV. Ausserordentliche DienerBelohnung

urn:nbn:de:bsz:31-334608

Ben einer auf Ansuchen des Staatsbieners ers folgenden Berfezung fällt jede Klage wegen Zuruckfezung und jeder Anspruch auf Erfaz der Ums zugskoften von selbst hinweg.

XXIV.

Diener Beforderung.

Geber Staatsbiener hat nach bem Maas feiner Befahigung und ber gemeinnuzigen Berwendung Beforderung im. Dienste zu erwarten.

Aber ein vollkommenes Recht auf ben nachsten Dienst, welcher in der Reihe ber Eröffnungen ihm treffen mochte, hat der Staatsbiener so wenig, wie das Recht, wegen seiner Uebergehung ben der Wiesderbesogung gegen den Diensiherrn Klage zu ersheben.

Dienstalter allein giebt keinen Unspruch auf Beforderung, so wie Beit und Urt der Beforde rung von dem Butrauen abhängig bleibt , das sich der Diener durch Treue, Geschicklichkeit und Fleißeigen macht.

XXV.

Aufferordentliche DienerBeloh.

Dem Regenten und Dienstherrn ift vorbehals ten, ausserordentliche Dienste und Opfer eines De

Staatsbieners mit aufferorbentlichen Belohnungen au erwiedern, und in Tallen einer gegebenen ober gefuchten zur Ruhesezung ben besondern Werth ber geleifteten Dienste baburch zu bezeichnen, baß neben bem Stanbesgehalte bas Umtsgehalt gleich = falls lebenslanglich als eine offentliche Auszeichnung bes Berbienfts belaffen werbe.

Mus Unlag des Dienftes oder megen bes Dienft = beren erlittene Beschädigungen find von diesem zu erfegen; berfelbe mag fich an bem Bermogen bes Thaters erholen konnen ober nicht.

XXVI.

DienerBeichrankuna.

Das Standes = und Umts Berhaltniß eines Staatsbieners lagt alle jene Privat Berhaltniffe beffelben im großen Reiche bes National Saushalts gu, wofur ber besondere Titel bes Drisfagenrechts nicht erfordert, und beren Bereinbarung mit der Umtsführung nicht burch bie entweber mit einem perfonlichen Betriebe ober einem ortlichen Befige verbundene Gefahr einer Bernachläßigung bes Dienfts ober eines Drude ber Unterthanen aufge= hoben wird.

In Folge beffen ift ber wirkliche Staatsbiener beschrankt;

हाई हा

n Bu

t Um:

feiner

indung

idellen

m ibn

a, wie Wie:

1 612

ouf

ion's

है विक

Shife

(obs

hebal:

eines.